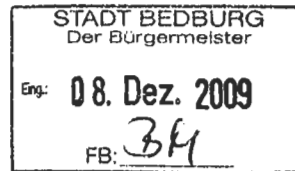


FDP-Fraktion im Rat der Stadt Bedburg



FDP Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

Jürgen Mitter
Fraktionsvorsitzender

Harald Reuter
Stadtverordneter

Stadt Bedburg
Herrn Bürgermeister Koerdt

– im Hause –

Bedburg, 7. Dezember 2009

1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.09, TOP 5

Vorberatung einer neuen Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bedburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Koerdt,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die FDP-Fraktion den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahin gehend zu ändern, die Paragraphen 30 und 31 in der Nummerierung des Beschlussvorschlages der Verwaltung gegen die unten stehenden Paragraphen 30 bis 34 zu ersetzen, sowie die nachfolgenden Paragraphen 32 bis 34 in der Nummerierung des Beschlussvorschlages der Verwaltung in §§ 35-37 umzubenennen.

§ 30 Begriffsbestimmung

Es gelten die Begriffsbestimmungen aus § 3, Datenschutzgesetz NRW – DSG NRW – in der Fassung vom 9. Juni 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009.

§ 31 Zulässigkeit

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.



FDP-Fraktion im Rat
der Stadt Bedburg
Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

0 22 72 / 402 - 119
0 173 / 28 36 490
fraktion@fdp-bedburg.de

Volksbank Eisenberg
Konto 285 005
BLZ 830 944 94

~~Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.~~

§ 32 Datenverarbeitung geschützter Daten

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

§ 33 Aufgabe der Verwaltung

Die Verwaltung schafft die organisatorischen und technischen Voraussetzungen, damit die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden

können.

§ 34 Subsidiarität

Soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Geschäftsordnung vor.

Bemerkung

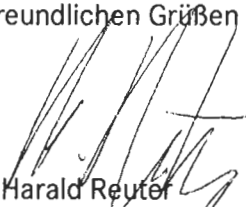
Der Abschnitt Datenschutz im Entwurf der neuen Geschäftsordnung des Rats der Stadt Bedburg geht auf eine Mustergeschäftsordnung¹ des Städte- und Gemeindebundes NRW zurück. Die FDP-Fraktion schlägt vor, den bisherigen Entwurf der Geschäftsordnung in Bezug auf die Formulierungen des Datenschutzes zu verändern beziehungsweise zu ergänzen.

Begründung

Neben einigen systematischen Anpassungen wird zusätzlich stärker auf die Begriffsbestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) referenziert. Dadurch partizipiert die Stadt Bedburg an einer in den letzten Jahren gewachsenen und gefestigten Rechtsprechung zum Thema Datenschutz.

Auf § 34 könnte man verzichten, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt. Die FDP-Fraktion hält die Klarstellung trotzdem für sinnvoll, damit es nicht zu Fehlinterpretationen der rechtlichen Situation kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Reuter
(FDP-Stadtverordneter)

¹genaue Quelle unbekannt